

### Vergleiche:

§§ 4, 10 und 25 StVG  
§ 1 der 1. DB zum StVG

### Literaturhinweise:

Lehr- und Handbücher sowie Arbeitsmittel

SV-Lehrbuch, insbes. Kap. 7  
StVG-Kommentar, insbes. §§ 4 und 10  
Schlag nach für SV-Angehörige, einschlägige Stichwörter  
GSfSV

Artikel und Broschüren

Autorenkollektiv unter Leitung von SCHAFFER, Arbeitseinsatz  
Strafgefängener, Mdl — PA, 1982

## 8.5. Abfassen einer Meldung durch Betriebsangehörige

**Der gegenseitige Austausch von Informationen ist ein wesentlicher Bestandteil der Zusammenarbeit zwischen Betriebs- und SV-Angehörigen.** Mit der verantwortungsbewußten Wahrnehmung ihrer Informationspflichten beteiligen sich die Betriebsangehörigen unmittelbar an der Gestaltung eines erziehungswirksamen Vollzugs der Strafen mit Freiheitsentzug, der von der Durchsetzung der dialektischen Einheit von Sicherheit, Erziehung und Ökonomie bei Beachtung des Primats der Sicherheit, gekennzeichnet ist.

Eine wesentliche Form für den Austausch von Informationen zwischen den Betriebs- und SV-Angehörigen ist die Meldung (s. dazu auch Anl. 12). Sie ist eine spezifische Form des Informationsaustauschs, die durch kurze, eindeutige, auf Fakten beruhende und nach einem vorgegebenen Schema zutreffende Aussagen über einen bestimmten Sachverhalt bzw. über ein bestimmtes Ereignis/Vorkommnis charakterisiert wird. Sie dient der raschen und konzentrierten Übermittlung von Informationen, auf deren Grundlage wirksame Maßnahmen eingeleitet und durchgesetzt werden können.

### Beachte:

Meldungen müssen unverzüglich unter Ausnutzung der gegebenen Möglichkeiten erstattet werden.

Meldungen müssen möglichst vollständig sein. Sie haben unter